



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Gefährlichkeitsprognose bei Unterbringung nach § 64 StGB:

Zur Prognose und zur Erkenntnis aus standardisierten Prognose-Instrumenten: Ob ein bestimmtes Prognose-Instrument für die Beurteilung des bestehenden individuellen Rückfallrisikos generell tauglich ist, hängt zuerst einmal davon ab, ob die in die Stichprobe einbezogenen Täter bezüglich ihrer persönlichen Umstände (z.B. Anlasstat, psychische Erkrankung, Alter) mit dem Angeklagten vergleichbar sind. Gibt es keine oder nur eine geringe Vergleichbarkeit zwischen der Stichprobe des angewandten Instruments und dem zu beurteilenden Einzelfall, ist die Bestimmung eines individuellen Risikogrades aus methodischer Sicht nicht zu rechtfertigen. Es bedarf zur individuellen Prognose über die Anwendung derartiger Instrumente hinaus einer differenzierten Einzelfallanalyse durch den Sachverständigen.

BGH, Beschl. v. 22.07.2010 – 3 StR 169/10 = juris